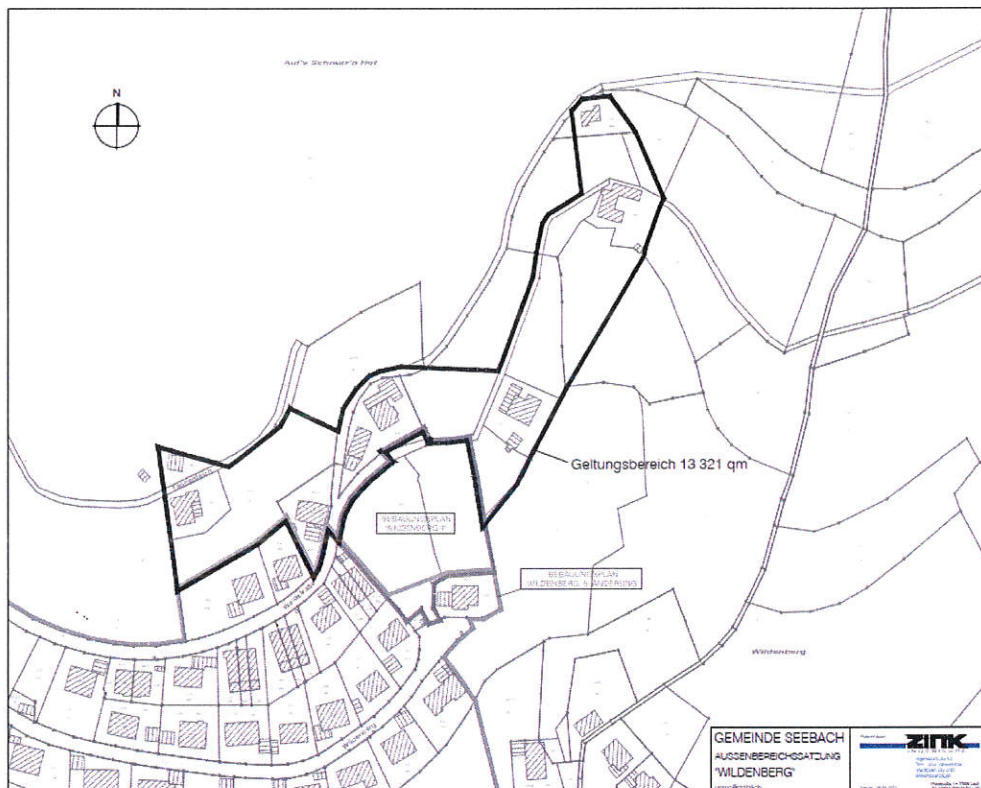


Amtsblatt KW 15 (16.04.2021)

**Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Außenbereichssatzung „Wildenberg“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Seebach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.03.2021 beschlossen, den Entwurf der Außenbereichssatzung „Wildenberg“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ergibt sich aus der abgedruckten Planskizze.



Der Entwurf der Außenbereichssatzung vom 22.03.2021 mit Begründung vom 22.03.2021 liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **26.04.2021** bis einschließlich **28.05.2021** bei der Gemeinde Seebach, Ruhsteinstraße 21 in 77889 Seebach, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzlich stehen die Planunterlagen unter „<https://www.seebach.de/lebens-wohnen/bauen-in-seebach/baugebiete-und-bauplaetze>“ zur Verfügung.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Seebach, den 16.04.2021

Reinhard Schmälzle
Bürgermeister